

BStGer RR.2024.88 vom 6. September 2024

Bundesstrafgericht, 2024-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.88

FR: TPF RR.2024.88 du 6 septembre 2024

IT: TPF RR.2024.88 del 6 settembre 2024

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2021, N. 620; NYFFENEGGER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 11 VwVG N. 17);

- Prozesshandlungen, die ohne gültige Vollmacht oder von einer handlungs- unfähigen Person vorgenommen werden, ungültig sind, weshalb auf ein Gesuch oder auf ein Rechtsmittel, das von einer nicht vertretungsbefugten Person eingereicht worden ist, nicht eingetreten wird (KIENER/RÜTSCHKE/ KUHN, a.a.O., N. 621;

MARANTELLI-SONANINI/HUBER, in: Waldmann/Kraus- kopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 11 VwVG N. 28; NYFFENEGGER, a.a.O., Art. 11 VwVG N. 21);

- die vorliegende, für A. eingereichte Beschwerde nicht dessen Unterschrift aufweist, sondern nur «in Vertretung und im Auftrag» durch B. unterzeichnet worden ist;

- die als Vertreterin auftretende B. daher unter Androhung der Folge des Nicht- eintretens (fett gedruckt) aufgefordert wurde, bis 19. August 2024 eine schriftliche Vollmacht einzureichen, welche sie zur Beschwerdeführung für A. ermächtigt (act. 3);

- 4 -

- sie diese Frist ungenutzt verstreichen liess;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (siehe zuletzt auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2023.186 vom 17. Januar 2024 und RR.2022.116 vom 11. Oktober 2022);

- die Verfahrenskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens der vollmachtlo- sen Vertreterin aufzuerlegen sind (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.211 vom 9. Oktober 2020 mit Hinweis; siehe auch MARANTELLI-SO- NANINI/HUBER, a.a.O.);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– (act. 3 und 5);

- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, B. Fr. 2'500.– zurückzuerstat- ten;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.